



BEITRAGSORDNUNG

Förderverein des evangelischen Samuelkindergarten e.V.

Gemäß § 9 der Satzung des „Förderverein des evangelischen Samuelkindergarten e.V.“ entscheidet über die Beitragshöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung. Entsprechend der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Regelungen

Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern auf der Homepage des Vereins öffentlich zugänglich gemacht.

Mit der Beitrittserklärung und anschließenden Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die aktuelle Fassung der Beitragsordnung an.

§ 2 Beitragshöhe und Fälligkeit

Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 12,00 €. Eine Erhöhung des Mindestbeitrags kann durch das Mitglied in der Beitrittserklärung individuell angepasst werden.

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins.

Ein Vereinsbeitritt ist jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres möglich. Als Eintrittsmonat gilt das Datum der Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Die volle Höhe des Jahresbeitrags wird jeweils zum 01.12. eines Jahres fällig. Dies gilt nicht, wenn der Beitritt erst nach dem 01.12. eines Jahres erfolgt. In diesem Fall ist der Jahresbeitrag erst im nächsten Geschäftsjahr fällig.

Eine freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft und damit Beendigung der Beitragszahlung ist durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausschlaggebend für die Wahrung der Frist ist das

Eingangsdatum der schriftlichen Erklärung beim Vorstand. Eine Rückerstattung oder anteilige Rückzahlung von Mitgliedbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 3 Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag wird vom angegebenen Konto des Mitglieds per Lastschrift durch den Förderverein eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder anhängend an die Beitrittserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat. Beitragsrelevante Änderungen (Änderung der Kontodaten, freiwillige Anpassung der Beitragshöhe) sind rechtzeitig in Schriftform dem Vorstand mitzuteilen.

Wünscht ein Mitglied ausnahmsweise den Mitgliedbeitrags per Überweisung zu zahlen, kann dies durch schriftlichen Vermerk auf der Beitrittserklärung festgehalten und beantragt werden. Ein entsprechender Antrag kann während einer bestehenden Mitgliedschaft unter Angabe eines wichtigen Grundes (z.B. Pfändung eines Kontos) beantragt werden. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Sofern dem Antrag des Mitglieds zugestimmt wird, erhält es einmalig eine schriftliche Aufforderung zur Überweisung und trägt Sorge für die künftige Einhaltung der Fälligkeit.

§ 4 Beitragsrückstände

Ein Mitglied, das den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht beglichen hat, wird in Textform über den Rückstand informiert und dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum des Informationsschreibens den Mitgliedbeitrag zu begleichen.

Kosten, die aufgrund eines vom Mitglied verantwortenden Grundes entstehen (z.B. ungedecktes, gekündigtes Konto) sind vom Mitglied zu erstatten.

Für die Zustellung von Mahnungen ist jeweils die Absendung an die letzte bekannte Post- oder E-Mailadresse maßgeblich.

Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des offenstehenden Rückstands wird von einem Ausschluss nicht berührt.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert. Es gelten die Rechte entsprechend der Datenschutzhinweise unter <http://fv-samuelkindergarten.de/datenschutzhinweise.html>

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab 01.12.2023 in Kraft.